

**Allgemeines:**

**Qualifikation**

stellt die Regeln zur Verfügung wie im wirtschaftlichen Zusammenbruch dem Schuldner zu helfen ist und man an Geld kommt.

Rechtsgrundlagen: IO (seit InsolvenzrechtsänderungsG 2010, davor KonkursO und Ausgleichsordnung), EulnsVO, Nebengesetze (zB InsolvenzentgeltsicherungsG)

Verweis in §252 IO auf die sonstigen Verfahrensgesetze wie JN und ZPO, aber Ausnahmen weil so viele Beteiligte zB nicht erfasst sind die Vertetung, dh grdstzl keine Anwaltpflicht; kürzere Rekursfristen (14 Tage – *ist das nicht immer ??*) und bei Bekanntmachungen und Zustellungen besondere Vorschriften

**Grundsätze:**

Parität + Gleichbehandlung

Vermögenszugriff: Universalität (gesamte Insolvenzunterworfenen Vermögen), mit Quote wird geschaut, dass jeder möglichst viel bekommt

geordnete Haftungsverwirklichung bringt bestmögliche Gläubigerbefriedigung, Sanierung des Schuldners

gleichmäßige Befriedigung in möglichst großer Höhe

Schuldner nach möglichen Maßnahmen zur Restschuldbefreiung zu bringen, dh wenn er Quote von 10% geleistet hat ist er zu befreien

wenn Konkurs und verteilt wurde, dann heißt das nicht, dass er seine restlichen Schulden los ist, sondern nur die Quote die er ausgezahlt hat. Sonst braucht man zusätzliche Instrumente der Restschuldbefreiung, wie entweder Sanierungsplan oder Abschöpfungsverfahren.

Seit InsolvenzRäG 2010 einheitliches Insolvenzverfahren

keine Unterscheidung mehr zwischen Konkurs in dem Vermögen durch Zerschlagung und Verwertung verteilt wird und Sanierung wo Sanierung angestrebt wird. Es kennt das einheitliche Verfahren aber wieder unterschiedliche Einleitungsmethoden. Kann es als Konkursverfahren (Verwertung) und als Sanierungsverfahren eröffnen, Sanierungsinstrumente können aber in beidem vorkommen.

Im Sanierungsverfahren gibt es diesen Plan aber von Anfang an und es wird mit dem Ziel eröffnet, dass dieser Sanierungsplan angenommen wird.

Sanierungsverfahren mit Eigenverantwortung hat Sanierungsverwalter (geringe Eingriffsintensität)

Konkursverfahren hat Massenverwalter

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung hat auch Massenverwalter

(das ist immer wie der Insolvenzverwalter heißt)

Schuldenregulierungsverfahren ist bei nat pers, da gibt es keine Sanierung wenn sie kein U betreibt zum ZP der Eröffnung. Es gibt vereinbarte Verfahrensbestimmungen und idR kein Verwalter, andere versch Möglichkeiten zur Restschuldbefreiung zu kommen.

## **Ablauf vom Insolvenzverfahren:**

materielle Insolvenz: Vorliegen eines Insolvenzgrundes

Verfahren selber beginnt mit Antrag (keine amtswegige Eröffnung durch Gericht)

Eröffnungsverfahren: Anhörung mittels Edikt, darin veröffentlicht

dann kommt es zum Massebeschlagnahme, das Insolvenzunterworfenen Vermögen gehört dazu, durch den Vw verwaltet, wenn nicht auf Sanierung ausgelegt, dann verteilt.

lebendes Unternehmen? Dann Prüfphase über Sanierungs- und Fortführungschancen und Bericht mit Sanierungsplan gemacht bei dem der Verwalter Sanierungsplan vorlegt

Insolvenzgläubiger müssen ihre Forderungen anmelden

1. Eröffnungsphase: Antrag - Eröffnungsverfahren - Eröffnung mit Edikt
2. Insolvenzmasse: Verwaltung - ev Verwertung - ev Verteilung
3. lebendes Unternehmen: Prüfphase - Berichtstagsatzung
4. Insolvenzforderungen: Anmeldung - Prüfungstagsatzung – Forderungsfeststellung
5. Sanierung mit Sanierungs- oder Zahlungsplan: Antrag - Gläubigerabstimmung - Bestätigung durch Gerichtsbeschluss
6. Verfahrensaufhebung mit Edikt
7. ev Abschöpfungsverfahren: Antrag - Einleitung – Anspannungszeit – ev Restschuldbefreiung

sachliche Zuständigkeit: Insolvenzgericht (sagt IO), grdstzlg LG, in Wien HG

Ausnahme der sachl Zust im Schuldenregulierungsverfahren (nat pers als Schu, die kein U betreibt), dann gehört es vor das BG

örtliche Zust wenn U nach dem Ort des Unternehmensbetriebs, sonst nach dem gewA des Schuldners

funktionell: beim LG EinzelRi, im BG (Schuldenregulierungsverfahren) EinzelRi aber auch Rpfl, va wenn die Aktiva vs 50 000€ nicht übersteigen

wenn Antrag vor dem falschen Gericht, dann kann amtswegig überwiesen werden.

Gerichtsstandvereinbarung ist nicht möglich (Zwanggerichtsstand).

**Insolvenzanhangprozesse:** Zivilprozesse die in sehr engem Zshg mit der Insolvenz stehen, auch Prozesse über Aus- oder Absonderungsrechte (da haben wir WahlIGBkeit)

InsolvenzGl hat verfahrensleitende und aussondernde Funktion, überwacht viel aber wird nicht selbst aktiv bei der Verwaltung, viele Entscheidungen werden auch durch die Gl getroffen. Gl schaut vA dass das Verfahren in Gang bleibt.

Entscheidet mit Beschluss, dagegen: Rekurs

Rekursfristen sind 14 Tage, Neuerungserlaubnis für nova reperta

Fristen sind nicht erstreckbar und es gibt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das Edikt:

wird in der Insolvenzdatei geltend gemacht (im Internet auffindbar), Beschlüsse werden öffentlich kundgemacht, die Wirkungen treten mit der Kundmachung bzw dem darauf folgenden Tag ein, selbst wenn bestimmte persl Kundmachungen vorgesehen werden, treten die Wirkungen mit der Veröffentlichung schon ein

### Insolvenzverwalter

durch das Insolvenzgericht bestellt

geeignete, nat oder jur Pers

Insolvenzw-liste beim OLG Linz

geeignet ist man wenn man die Kenntnisse hat die für ein I-Verf benötigt sind, zB

Wirtschaftstreuhand, RA. BWL und IO Kenntnisse

Sanierungsverfahren mit Eigenverantwortung hat Sanierungsverwalter (geringe Eingriffsintensität)

Konkursverfahren hat Massenverwalter

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung hat auch Massenverwalter

man kann auch ablehnen, aber Ri fragt meist vorher, ob es passt

unabhängig von den Verfahrensbeteiligten

Theorien über die Rechtsstellung:

-Amtstheorie: hat Stellung kraft Amtes, veraltet!

-Organtheorie: Ist ein Organ der Masse als selbstst Rechtsgebilde

-Vertretungstheorie: Vertreter von Masse oder von Gl oder von Schuldner

im Konkursverfahren aber auch im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung die wichtigste Person von den Handelnden im Insolvenzverfahren:

nimmt die Verwertungen vor, prüft die Forderungen, zieht Fo des Schu ggü anderen ein, macht alle Handlungen die im Iverfahren nötig sind

im Sanierungsverfahren mit Eigenverantwortung auch vertretungsbefugt, überwacht den Schuldner

warum? mehr Forderungen als Geld

Hauptakteure sind die Gl, auch wenn ihnen im G nicht so viele Handlungsmöglichkeiten gegeben sind

### Gruppen von Gläubigern

INSOLVENZGLÄUBIGER §51

die für die das ganze Verfahren ist,jenige die Forderungen haben die aus der Zeit vor der Verfahrenseröffnung stammen

tw auch nach der Eröffnung (§21ff, begünstigte Vertragsauflösung, vA §25 IO )

### **Wirkungen der Verfahrenseröffnung**

-alle Forderungen lauten auf Geld (§15 IO) in inl Währung, egal auf was es davor lautete

-es kommt zur Prozess – und Exekutionssperre und die Fo's können nur mehr iRd

Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden

-alle Forderungen werden fällig, ggf wird abgezinst

-Dauerleistungen werden kapitalisiert (zB Leibrente oÄ), dh zusammengerechnet was noch bekommen worden wäre und auf Stichtag abgezinst

-bei Forderungsanmeldung wird die Vj unterbrochen/gehemmt (je nach materiellr)

### **Rechtsstellung der Insolvenzgläubiger**

\_haben ein Haftungsrecht an der Insolvenzmasse

\_ Haftung von Mitschuldern, Bürgen bleibt aufrecht §§ 17, 18 (weil Fo nicht untergeht)

\_ Prozess- und Exekutionssperre

\_ Forderungsanmeldung

\_wenn das Verfahren aufgehoben wird und er wird nicht von den Schulden befreit, dann nacher BefR auf gesamte Forderung

\_ Reduktion auf Quotenanspruch erfolgt erst durch Sanierungs- oder Zahlungsplan

## NACHRANGIGE GLÄUBIGER

nach §57a nachrangige Forderungen

Rechtsstellung von Insolvenzgläubigern, aber Unterschied dass sie erst befriedigt werden, wenn alle Insolvenzgl befriedigt sind

## MASSEGLÄUBIGER §46

erwerben ihre Forderungen grdstz nach der Insolvenzeröffnung und sind vorher zu befriedigen  
die Forderung die nachher erworben wird muss in §46 aufgezählt sein  
kann es vom Insolvenzverwalter herausverlangen und sogar in die Masse exekutieren

*deswegen weil sonst niemand mehr was mit dem Schuldner packelt weil Angst nix zu kriegen*

### **Rechtsstellung der Massegläubiger**

\_ bei Fälligkeit voll zu befriedigen

Durchsetzung, Abhilfeantrag oder Klage oder Exekution

welche:

- AN Ansprüche
- aus Rechtshandlungen des MV
- Verfahrenskosten
- Bestattungskosten
- Auslagen aus Erhaltung/Verwaltung, öff Abgaben
- Erfüllung zweiseitiger Verträge bei Eintritt des MV
- Belohnung der Gläubigerschutzverbände

Durchsetzung: mittels Abhilfeantrag kann man sich vor Klage ans Insolvenzgericht wenden. Wenn er das nachweisen kann, dann wird das Insolvenzgericht den Verwalter kontrollieren und ihn anweisen das zu befriedigen. Und nur wenn das nicht geht R-weg bestreiten.

es kann passieren, dass die Masse so klein ist, dass nicht mal für die Massegläubiger genug da ist. Dann spricht man von **Masseinsuffizienz** (Masseunzulänglichkeit) und es kommt auch für die Massegläubiger zu einem Rangprinzip

nach §47 Abs 2, §124a

Ziffern, geordnet innerhalb der Ziffer nach Quoten (Rangprinzip statt Fälligkeit), Exekutionssperre für Altmassegläubiger

## AUSGESCHLOSSENE GLÄUBIGER

### **Ausgeschlossene Forderungen**

\_ laufender Unterhalt ab Eröffnung

weil Existenzminimum – wird durch Unterhaltsberechtigte höher

insolvenzunterworfenen Vermögen ist auch exekutionsunterworfen und umgekehrt

\_ Zinsen, Kosten, Geldstrafen, Ansprüche aus Schenkungen und Vermächtnissen

\_ Ansprüche aus unwirksamen Handlungen des Schuldners

### **Rechtsstellung der ausgeschlossenen Gläubiger**

\_ können keine Ansprüche gegen die Masse geltend machen

\_ sind aus dem insolvenzfremden Vermögen zu befriedigen (mitunter ist nix zu holen),

Unterhaltsgläubigern ggü gibt es ein anderes insolvenzfremdes Vermögen als den anderen

## AUSSONDERUNGS-GLÄUBIGER §44

dinglichen Anspruch als Eigentümer in einer Sache, die aber blöderweise beim Schuldner ist.  
Der Gl will sein Ding zurückhaben, das kann er jederzeit

Aussonderungsrechte: Eigentum, Treugeber in der Insolvenz des Treuhänders, EV

ich bleibe von der Insolvenzeröffnung grdstzl unberührt, kann auch auf Herausgabe klagen und es mir exekutiv holen

Ausnahme betr der Rechtsstellung des Aussonderungsgläubigers, „mitgefangen mitgehangen“-Prinzip, dann wenn jmd Aussonderungsrecht an einer Sache hat, deren Verlust die Ruin des Unternehmens verursachen könnte, dann gilt die Sperre für 6M in denen er sein Aussonderungsrecht nicht geltend machen, außer ihn würden sonst schwere wirtschaftliche oder persönliche Nachteile treffen („**Zwangsstundung**“ §11 Abs 1 und 2)

## ABSONDERUNGS-GLÄUBIGER §48

hat bevorzugte Befriedigungsrechte, für ihn wird quasi eine Sondermasse gebildet, abgezogen von dem was die anderen bekommen, kanns Ding nicht herausverlangen

Absonderungsrechte: verlängerter EV, Sich-zession, Sicherungseigentum (weil ähnlich zum Pfandrecht) und Pfand selbst

deswegen gemacht, damit es in der Insolvenz als vorrangiges Befriedigungsrecht bestehen hat

bei Pfand kann ich ja auch das Objekt nicht herausverlangen, sondern nur verlangen, dass ich vorrangig befriedigt werden. Dieses Recht bleibt unberührt, der Absonderungsgl hat bevorzugtes Recht an der Sondermasse die gebildet wird (an der Sache eben die er hat) in der Höhe des Forderungsrechts. Er kann es aber auch einklagen und in die Sondermasse exekutieren. Was passieren kann ist, dass seine Forderung nicht in gesamter Höhe von seinem SicherungsR gedeckt ist, dann nimmt er mit dem Rest Stellung eines Insolvenzgl ein und am IzVerfahren teil.

### **Rechtsstellung der Absonderungsgläubiger**

- \_ bleiben von Eröffnung grds unberührt § 11 Abs 1
- \_ Recht auf abgesonderte Befriedigung aus Sondermasse
- \_ Klage bzw Exekution möglich
- \_ **Doppelstellung** (dass er in der Höhe in der er nicht gesichert ist seine Forderung anmelden kann und in der Höhe mit seinem Ausfall an der Verteilung teilnehmen kann)

### **zahlreiche Beschränkungen**

- \_ Zwangsstundung § 11 Abs 2 und 3
- \_ Pfändungspfandrechte § 12
- \_ Gehaltspfandrechte § 12a

### **Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss**

Organ sämtlicher Insolvenzgläubiger

Einberufung und Leitung durch das Insolvenzgericht

Gläubiger wirken mit an PrüfungsTS, abstimmen über Sanierungs- und Zahlungsplan

Massegläubiger sitzen nicht in der Gläubigerversammlung

stimmberechtigt sind alle festgestellten Insolvenzgläubiger, normal auch die deren Forderungen bestritten, außer es kommt auf diese Stimme drauf an, dann muss das Gericht feststellen ob es ihm glaubt oder nicht

Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, wichtigsten Beschlüsse qualifizierten Mehrheiten nach Köpfen und Forderungshöhe die man vertritt

Gläubigerausschuss

(3-7 Mitglieder, auch Nichtgläubiger, vom Gericht bestellt)

wenn es die Eigenart oder der besondere Umfang des Unternehmens geboten erscheinen lässt §88  
es gibt auch Fälle in denen auf jeden Fall einzuberufen, vA wenn Unternehmen oder maßgebliche Teile dieses zum Verkauf stehen

gibt es keinen, dann übernimmt das Gericht dessen Kompetenzen

Kompetenzen: wesentliche Geschäfte genehmigen, überwacht den Insolvenzverwalter

### Eröffnungsvoraussetzungen

#### 1. jmd ist insolvent

Insolvenzgrund:

-**Zahlungsunfähigkeit** (bei allen Schuldner), dann wenn vs dauerhaft (nicht bloß vorübergehend, sonst bloß Zahlungsstockung, ca 3M) unfähig im wesentlichen alle seiner fälligen Geldschulden zu bezahlen

[statisch] dauerhafte Unfähigkeit alle fälligen Geldschulden zu bezahlen §66 Abs 2 und 3

-**Überschuldung** vA bei Schuldner im Sinne des §67, Nachlass, GmbH, jur pers etc, damit auch schneller eingegriffen werden kann; dann wenn mehr Passiva als Aktiva, Überschuldungsstatus anschauen, nicht zu Buchwerten wie in Jahresbilanz sondern zu LiQ-werten (Gegenstände anschauen im Wert den sie hätten wenn man sie verkaufen würde) und negative Fortbestehensprognose (laufendes und anschließendes Geschäftsjahr, wird vs die ZUF eintreten?, Lebensfähigkeit auf Dauer?)

[dynamisch] rechnerische Überschuldung und negative Fortbestehensprognose

-**drohende Zahlungsunfähigkeit** im Sanierungsverfahren §167, bald fällig werdende Schulden, lieber vorher Sanierungsverfahren als dann totaler Zusammenbruch

#### 2. Antrag

##### **Antrag des Schuldners § 69**

\_ ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber binnen 60 Tagen (uU 120 Tagen) nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Antrag stellen, sonst „Insolvenzverschleppung“

diese Zeit hat man zur Verfügung um zB Sanierungsverfahren zu planen

\_ Adressaten der Antragspflicht

\_ Darlegung der Insolvenz

\_ „sofort“ zu eröffnen

##### **Antrag des Gläubigers § 70**

\_ Bescheinigung der Gläubigerstellung und des Insolvenzgrundes

\_ Zustellung an Schuldner

\_ Vernehmungstagsatzung

\_ Antragszurückziehung oder einzelne Forderungsbefriedigung bleibt unberücksichtigt

\_ Schuldner über Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens zu belehren

bei persönlich Haftender Gesellschaft sind alle Personen antragsverpflichtet, bei jur pers dann die verantwortlichen. Wenn Insolvenzverschleppung, dann Schadenersatzhaftung.

Schuldner muss nur in den Antrag schreiben, dass er insolvent ist, wenn erhebliche Bedenken, dann kann man es auch nachprüfen.

Nicht verpflichtet einen Antrag zu stellen ist der Gläubiger, der muss es glaubhaft machen und einen Insolvenzgrund nennen. Es kann nicht gemacht werden, dass das Insolvenzverfahren nicht geführt wird, wenn der Antrag zurückgezogen wird, also selbst bei Befriedigung.

wenn nicht der Schuldner der erste ist, der den Antrag stellt, dann ist er zu informieren, dass er einen Antrag auf ein Sanierungsverfahren stellen kann (es muss vor der Eröffnung beantragt werden)

### 3. Kostendeckendes Vermögen

bei Unternehmen ca 4000€, wenn nicht vorhanden, dann Antrag zurückzuweisen mangels kostendeckendes Vermögen

Es kann das Gericht dem antragstellenden Gläubiger ein Kostenvorschussantrag gestellt werden.

bei jur pers §72ff versucht man zu verhindern, dass zu oft mangels Kostendeckung abgewiesen wird, deshalb ist jetzt Erlagspflicht für die organschaftlichen Vertreter oder Mehrheitsgesellschafter, wenn die sagen sie haben kein Geld, dann VermögensVZ, wenn sie zahlen wollen aber nicht können, dann kann der Insolvenzverwalter von denen einbringen, notfalls exekutiv.

bei nat pers §183

wenn ein zulässiger Zahlungsplan bescheinigt vorliegt und man voraussehen kann, dass die Kosten vs gedeckt sind, dann kann gemacht werden auch ohne kostendeckenden Vermögen.

- \_ Vermögensverzeichnis
- \_ zulässiger Zahlungsplanantrag + Bescheinigung
- \_ Bescheinigung der voraussichtlichen Deckung
- \_ Privatschuldner zusätzlich: außergerichtlicher Ausgleichsversuch

Kontosperre und Postsperre: alle Postämter werden benachrichtigt und der Insolvenzverwalter bekommt dann die ganze Post

Eröffnungsbeschluss und Rekurs § 71c

- \_ Veröffentlichung des Insolvenzedikts in der Insolvenzdatei § 74, insbesondere:
  - \_ Kontaktdaten des Insolvenzverwalters, Bekanntgabe weiterer Termine
  - \_ Hinweis, ob Eigenverwaltung zusteht
  - \_ Aufforderung zur Forderungsanmeldung und Anmeldefrist
  - \_ Insolvenzwirkungen treten mit dem der Veröffentlichung folgenden Tag ein § 2 Abs 1
  - \_ Anmerkung der Eröffnung im Grund- und Firmenbuch §§ 77 f
  - \_ Sicherungsmaßnahmen § 78
  - \_ Postsperre, Kontosperre, Verständigung der Arbeitnehmer
  - \_ Besonderheiten bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
  - \_ Einstweilige Vorkehrungen § 73

### Insolvenzmasse

\_ exekutionsunterworfenen Vermögen, das dem Schuldner bei Eröffnung gehört und das er während des Verfahrens erwirbt § 2 Abs 2

\_ Insolvenzfrei: exekutionsentzogenes Vermögen (insb Existenzminimum, unpfändbare Fahrnisse), höchstpersönliche Rechte, freigegebenes Vermögen usw

\_ Erhaltung durch Sanierung oder Verwendung zur gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung § 180 Abs 2

Istmasse: das was drinnen ist

Sollmasse: das was drinnen sein sollte

kann in beiden Richtungen abweichen, zB Aussonderungsrechte oder Dinge fehlen, Anfechtungsrechte

allgemeine Masse das was den Insolvenzgläubigern und Massegläubigern (vorrangig) zur Verfügung steht

Sondermasse § 48 wenn Absonderungsrechte bestehen

### Wirkung der Eröffnung

#### **Entmachtung des Schuldners § 2 Abs 1, § 3**

-> Verlust der Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse  
verliert Verfügungsbefugnis über das zur Masse gehörende Vermögen

#### **Umfang der Verfügungsunfähigkeit**

relative Unwirksamkeit von Verpflichtungsgeschäften

absolute Unwirksamkeit von Verfügungsgeschäften

Schuldner kann über insolvenzfreies Vermögen verfügen, sich selbst verpflichten

..Verpflichtungsgeschäfte die er abschließt sind relativ unwirksam, gilt nicht ggü der Masse aber gilt ggü ihm (kann nicht gg Masse geltend gemacht werden)

Verfügungsgeschäfte sind absolut unwirksam

#### **Unwirksamkeit von Zahlungen an den Schuldner § 3 Abs 2**

nicht schuldbefreiend, außer: gelangt in die Masse oder Eröffnung musste dem

Leistenden nicht bekannt sein – bereits leichte Fahrlässigkeit schadet

„Großzahler“ müssen Insolvenzdatei überprüfen, laut OGH auch Kleinunternehmer

jedenfalls vor größeren Zahlungen

Zahlungen die dem Schuldner geschuldet waren sind jetzt an die Masse zu leisten, die Zahlung an ihn wäre unwirksam außer es gelangt doch irgendwie in die Masse oder mir war nicht mal leicht fl unbekannt dass er insolvent ist

Eröffnungswirkungen sind abgeschwächt im Verfahren mit Eigenverwaltung und bei nat pers die kein U betreibt (Schuldenregulierungsverfahren)